











Merkblatt zur schweizerischen

Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

PSVA-pflichtige Fahrzeugkategorien

In der Schweiz wird für Transportmotorwagen und Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe erhoben. Im Gegensatz zur Autobahnvignette für Personenwagen wird die Schwerverkehrsabgabe nicht nur auf den Autobahnen sondern auf dem gesamten Strassennetz fällig.

Für die nachfolgenden Fahrzeuge mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** wird die Abgabe nicht leistungsabhängig, sondern pauschal erhoben:

| | |
|---|--|
|  | Gesellschaftswagen, Reisebusse und Gelenkbusse |
|  | Wohnmotorwagen |
|  | Wohnanhänger |
|  | Schwere Personenwagen |
|  | Traktoren und Motorkarren |
|  | Andere Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h |
|  | Fahrzeuge, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren |
|  | Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (ausgenommen Zirkus) |

Merkblatt zur schweizerischen Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Tarife¹

Ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge sind wie die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz abgabepflichtig, auch wenn sie nur abgestellt sind und nicht fahren (z.B. Wohnmobil auf Campingplatz).

Berechnungsgrundlage bilden das Gesamtgewicht bzw. die Anhängelast des Zugfahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis und die Abgabenperiode.

Es bestehen folgende Möglichkeiten, die PSVA zu entrichten:

- für einen bis 30 aufeinander folgende Tage
- für einen bis elf aufeinander folgende Monate
- für ein Kalenderjahr

Die Tarife sind im «[Via-Portal](#)» ersichtlich. Der Mindestbetrag pro Zahlung beträgt 25.- CHF.

Abgabenerhebung

Für ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge ist die Abgabe über «[Via](#)», der offiziellen Applikation des BAZG, zu entrichten.

Verlängerungen, Rückerstattungen und Umschreibungen

Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, muss die PSVA über «[Via](#)» entsprechend neu bezahlt werden.

Wird der PSVA-Zahlungsnachweis vor Ablauf der Gültigkeit dem BAZG zurückgegeben, wird ein Teil zurückerstattet, sofern die Rückerstattung mehr als 50.- CHF beträgt. Für Rückerstattungen wird eine Gebühr erhoben (5% vom Rückerstattungsbetrag, mindestens 30.- CHF).

Kontrollen und Widerhandlungen



Als PSVA-Zahlungsnachweis für mögliche Kontrollen durch die Polizei oder Zoll gilt je nach Fahrzeugart das gültige Ticket in «[Via](#)».

Die Nutzung des Schweizerischen Strassennetzes mit einem PSVA-pflichtigen Fahrzeug ohne gültigen Zahlungsnachweis wird neben der Nachentrichtung der geschuldeten Abgaben mit einer Busse von 100.- CHF bestraft.

Weitere Informationen: www.bazg.admin.ch

¹ gemäss [Schwerverkehrsabgabeverordnung](#) Art. 3